



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany
BUND-Odenwald

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt

Neckarstraße 3
64711 Erbach

info@odenwald.bund-hessen.net
<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 12.10.2021

Betr.: Bebauungsplan „Am Krebsbach II / Am Opperts“ in Erlenbach
hier: Ihr Schreiben vom 30.09.2021 - Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom September 2021.

- Die Rechtsgrundlage - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Die Gemeinde überplant Flächen der freien Landschaft ohne die naturschutzfachlichen Eingriffe in Lebensräume ausgleichen zu wollen. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Möglichkeit des §13b BauGB keine Verpflichtung darstellt, sondern eine Wahlmöglichkeit. Die Gemeinde bekräftigt mit dieser Entscheidung ihren festen Willen, an der Art der Flächenausweisung festzuhalten, die bekanntlich zur Klimakatastrophe geführt hat. Wir halten dies für verantwortungslos.
- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Allein auf dem Gemarkungsgebiet Erlenbachs sind 40 Grundstücke mit Verdichtungspotential erkennbar, das sind 235% der durch die Planung neu zu erschließenden Grundstücke. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind.

Wir zitieren die Ihnen bekannten gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 165 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_165.html

... Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen ... sollen ... Teile des Gemeindegebiets ... erstmalig entwickelt oder im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden ...

Hausanschrift:	Spendenkonto:	Geschäftskonto:
Rondellstraße 9	IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53	GLS-Bank
64739 Höchst i. Odw.	BIC HELADEF1822	IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
	Betreff: Odenwaldkreis	BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

§ 171a Stadtumbaumaßnahmen

http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_171a.html

... die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung anpassen...

... brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung ... zuführen,

§ 176 BauGB Baugebot

http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_176.html

... insbesondere zur Schließung von Baulücken. ..

§ 177 Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_177.html

... Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen ...

- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert

§ 13 Berücksichtigungsgebot

... Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. ...

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:

III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich.

Hausanschrift:

Rondellstraße 9

64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201

0000 3698 53

BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank

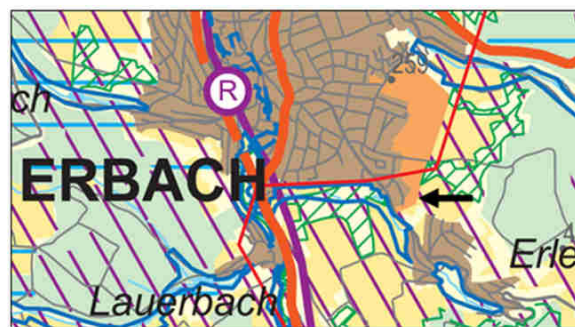
IBAN DE85 4306 0967

6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



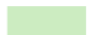
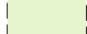
- Die Angaben in Abschnitt C7 des Umweltfachbeitrags gehen nicht darauf ein, dass die Planung die Kaltluftbahn nach Erbach vollständig unterbricht. Diese ist im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS) durch eine deutliche Lücke zwischen Erbach und Erlenbach erkennbar. Die Begründung erläutert leider die Signaturen des RPS nicht, weswegen wir dies hier nachholen.



Regionalplan Südhessen (2010), Teilkarte 3

Der schwarze - von den Planern gesetzte - Pfeil liegt genau über der Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Das Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen trennt die Siedlungsbereiche von Erbach und Erlenbach. Westlich der Bullauer Straße ist zudem das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz zu erkennen, das aber durch die Planung nicht tangiert ist. Diese berührt jedoch drei Grundzüge des Regionalplans und kann daher nicht als mit dessen Zielen übereinstimmend bezeichnet werden.



10 Land- und Forstwirtschaft

-  10.1 Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  10.1 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
-  10.2 Vorranggebiet für Forstwirtschaft
-  10.2 Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

4 Freiraumsicherung und -entwicklung

-  4.3 Vorranggebiet Regionaler Grünzug
-  4.4 Vorranggebiet Regionalparkkorridor
-  4.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  4.5 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
-  4.6 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen





6.3 Hochwasserschutz

-  Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

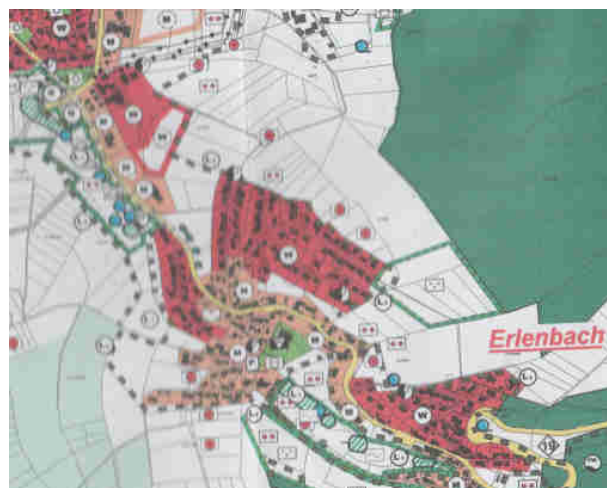
Bestand/Planung

-   Rückhaltebecken

6.4 Wasserversorgung

-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Bestand/Planung
-   Trinkwassergewinnungsanlage
-  Fernwasserleitung

- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde entwickelt. Die Stadt veröffentlicht leider ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht im Landesplanungsportal der hessischen Landesregierung. Auch die Planerinnen hatten offenbar keine Kenntnis des FNP, denn eine Karte findet sich in der Begründung nicht. Wir fügen unseren Kenntnisstand bei, der die deutliche Lücke zwischen den rot dargestellten Siedlungsgebieten zwischen Erbach und Erlenbach enthält. Wir halten die Wahl des Planverfahrens nach §13 BauGB und den Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB für fehlerhaft. Für ebenso fehlerhaft halten wir eine ‚Anpassung oder Berichtigung‘ des FNP.



Hausanschrift:

Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Es ist nicht ersichtlich, wie die Planerinnen aus einer einzigen Ortsbesichtigung am 20.07.2021 eine zutreffende Bestandsaufnahme der Fauna im Plangebiet gewinnen konnten. Wir halten die Datenerfassung für mangelhaft und nicht aussagekräftig. Die Gefährdung der Zauneidechse und des Steinkauzes kann durch pauschalisierende Vermutungen (S.4 des U-Beitrags) nicht widerlegt werden.

Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Die Planung macht keine Angaben über die Mehrbelastung der Mümling infolge der Vergrößerung der Siedlungsfläche. Es fehlt eine Betrachtung, ob und wie die Mehrbelastung durch Abwasser durch das Anlagenkonzept der Kläranlage aufgefangen werden kann. Es fehlt eine Bewertung der zusätzlichen Versiegelung. Die Angaben in Abschnitt C6 des Umweltfachbeitrags sind hierzu nicht aussagekräftig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.
- Das statistische Landesamt bescheinigt dem Odenwaldkreis einen Einwohnerrückgang von 2011 bis 2018 um ca. 4%. und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 15%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 35% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der aus der demographischen Entwicklung resultierenden Probleme.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelart. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser

Hausanschrift:

Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53

BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank

IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Forderung. Wir halten die im Umweltbeitrag geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.

- Der Ausbau und die Verlängerung von Flurstück 105 entlang der Außengrenze des Plangebiets bis nach Flurstück 9 macht die weitere Planungsabsicht klar: es soll alsbald das nächste Stückchen vom Kuchen Natur nach Norden durch das nächste Baugebiet versiegelt werden. Die Verkehrsfläche dient damit nicht der Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes sondern seiner Nachfolgeplanungen. Die Planerinnen haben sich wahrscheinlich auch keine Gedanken darüber gemacht, wie auf der 5m breiten Parzelle in der Kurvensituation ein Begegnungsverkehr ablaufen soll.

Die Anlage von 5 öffentlichen Stellplätzen für Kfz wird nicht begründet – eine entsprechende Festsetzung für Fahrräder ist unterblieben. Wenn die Kfz-Stellplätze für gemeinschaftlich genutzte E-Fahrzeuge vorgesehen wären, könnte man darin einen Ansatz zu einer irgendwie neuen Verkehrskonzeption sehen.

- Wir halten den Festsetzungsvorschlag (Abschnitt H des U-Beitrags) für ungeeignet, den Eingriff in die Natur auszugleichen. Die Empfehlungen gehen auf die Kosten der Maßnahmen nicht ein, und unterschreiten den Standard der aktuellen Kompensationsverordnung, die Fristen zur Realisierung fordert. Die Planerinnen haben auch die Untere Naturschutzbehörde offensichtlich zu ihrer Pflanzenliste nicht befragt. *Cornus sanguinea* wird nicht als heimische Art angesehen. Ein Verweis auf §40(1) BNatSchG ist ebenfalls unterblieben – obwohl hier offensichtlich Pflanzungen in der freien Landschaft geplant sind. Diese gesetzliche Vorschrift fordert seit dem 01.03.2020 zwingend den Nachweis des Herkunftsgebietes für Pflanzen, die in der Landschaft ausgebracht werden sollen.
- Die Festsetzung des Entwurfs III 1.2.4 in Verbindung mit der Planzeichnung macht einen Fehler der Planung deutlich: dieselben Flächen wurden für zwei unterschiedliche Nutzungsarten festgesetzt. Frau muss sich schon entscheiden, ob sie eine öffentliche Grünfläche oder eine Fläche für Natur und Landschaftsentwicklung haben möchte. Beides gleichzeitig auf derselben Fläche geht nicht.

Die öffentliche Grünfläche

§9(1) Nr. 15 BauGB: *die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;*

wird auch nach

§9(1) Nr. 20 BauGB *die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

ausgewiesen.

Hausanschrift:

Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53

BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank

IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Frage nach der Einhaltung der Extensivierungsvorstellung ist nicht geklärt. Wer kontrolliert mit welchen Durchsetzungsinstrumenten?

Die Festsetzung

Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung (2 -3 malige Mahd/ Jahr). Verzicht auf jegliche Art von Düngung und Bodenbearbeitung.

eröffnet eine weitere Fehlerquelle: die Beschreibung ist die einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das hätte aber zur Folge, die Fläche nach §9(1) Nr. 18a BauGB festzusetzen. Mit der jetzt gewählten Formulierung wird dem Landwirt eine Möglichkeit für Regressforderungen gegenüber der Stadt eröffnet.

- Bei den Festsetzungen Nr. 1.2 fehlt die Bestimmung, wer die Maßnahmen (Pflanzung und Pflege) bezahlt, wer die Pflanzen wie lange pflegt und wann die Maßnahmen fertigzustellen sind. All das muss zudem mit durchsetzbaren Sanktionen belegt werden, damit ein Verschleppen der Maßnahmen zum St.-Nimmerleins-Tag sich nicht lohnt.

Wir haben diese Verschleppung durch die Stadt erst am 01.03.2021 dokumentiert.

<https://odenwald.bund.net/themen-und-projekte/umweltschutz/erfolgskontrolle-umweltprojekte/>

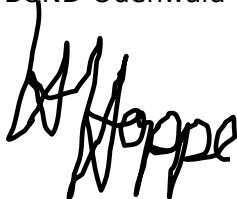
Die Verwaltung ist nach unserer Einschätzung nicht in der Lage, die seit Jahrzehnten unterlassenen Ausgleichsverpflichtungen in anderen B-Plänen zu erfüllen. Dasselbe gilt in größerem Maße für die untere Naturschutzbehörde des Kreises – falls jemand von dort Hilfestellung erwarten sollte.

- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Es fehlen Festsetzungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Die rechtlichen Regeln stehen hier:

https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/fotos/antje/Sternenpark/PDF/Lichtverschmutzung_Rechtslage_Deutschland_2019_Deutscher_Bundestag.pdf

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe

Hausanschrift:

Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:

IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:

GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.